

Richtlinie zur Verleihung des Ehrenzeichens

des
Kreisfeuerwehrverbandes
Spree-Neiße e.V.



Die Richtlinie zur Verleihung des Ehrenzeichens hat ihre Grundlage gemäß § 2 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. (nachfolgend KFV) in der Fassung vom 22. Februar 2020.

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Ehrenzeichen des KFV wird verliehen an:
 - a. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren,
 - b. Angehörige der Berufsfeuerwehren,
 - c. Angehörige der Betriebsfeuerwehren,
 - d. Angehörige der Werkfeuerwehren,
 - e. Repräsentanten anderer bzw. ausländischer Organisationen sowie
 - f. an Personen außerhalb des Feuerwehrwesens, welche sich in besonderer Unterstützung der Arbeit der Feuerwehren und des Verbandes verdient gemacht haben.

- (2) Das Ehrenzeichen des KFV wird auf Antrag oder Beschlussfassung des Vorstandes verliehen, grundsätzlich aber für
 - a. hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen,
 - b. besondere Leistungen zum Wohle der Feuerwehren und der Verbandsarbeit,
 - c. langjährige und erfolgreiche Tätigkeit in den Organen des KFV.

Die treue Pflichterfüllung in einer Feuerwehr im Rahmen der aktiven Dienstzeit ist nicht ausreichend.

- (3) Das Ehrenzeichen des KFV wird in zwei Stufen verliehen:
 - a. Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.
 - b. Sonderstufe des Ehrenzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.

- (4) Das Ehrenzeichen des KFV ist eine rot-gelbe Bandschnalle mit dem Wappen des Landkreises Spree-Neiße.

- (5) Die Sonderstufe des Ehrenzeichens des KFV ist eine rot-gelbe Bandschnalle mit dem Wappen des Landkreises Spree-Neiße und goldenen Randstreifen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Für die Beantragung des Ehrenzeichens ist das Antragsformular des KFV zu verwenden.

- (2) Die schriftlich begründeten Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungstermin dem Vorstand des KFV zur Bestätigung eingereicht werden.

- (3) Abweichungen von dieser Regelung sind nur in Ausnahmefällen möglich.

- (4) Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder des KFV,
 - b. der Vorstand des KFV.

- (5) Der Antrag ist individuell zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

- (6) Anträge für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen sind über die Wehrführer als Vertreter der Mitgliedsfeuerwehren der Ämter und amtsfreien Gemeinden bzw. über die Leiter der Feuerwehren der Unternehmen der Wirtschaft, welche Mitglied im KfV sind, beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (7) Die Kosten des Ehrenzeichens übernimmt der KfV.

§ 3 Verleihung

- (1) Bei der Verleihung des Ehrenzeichens ist ein strenger und gerechter Maßstab anzulegen, um den anspruchsvollen Stellenwert und die Bedeutung dieser Auszeichnung zu dokumentieren. Jährlich sollten nicht mehr als 50 Ehrenzeichen im Landkreis Spree-Neiße verliehen werden.
- (2) Auf je 50 Kameraden der ordentlichen Mitglieder des KfV kann jährlich ein Ehrenzeichen verliehen werden.
- (3) Auf je 100 Kameraden der ordentlichen Mitglieder des KfV kann jährlich eine Sonderstufe des Ehrenzeichens verliehen werden. Für die Verleihung der Sonderstufe ist der Besitz des Ehrenzeichens Voraussetzung. Hierbei sollte ein Zeitraum von 5 Jahren zwischen den Auszeichnungen liegen.
- (4) Der Vorstand kann jährlich über die Verleihung von weiteren Ehrenzeichen pro Stufe entscheiden.
- (5) Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung des Ehrenzeichens bleiben ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.
- (6) Zur Auszeichnung gehören:
 - a. das Ehrenzeichen als Interimsspange und
 - b. eine Verleihungsurkunde.Die Auszeichnung wird Eigentum des Inhabers.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Vorstand des KfV oder dessen Beauftragten.
- (2) Die Verleihung soll im würdigen Rahmen erfolgen, z.B.
 - a. Veranstaltungen des KfV,
 - b. Veranstaltungen der Mitglieder des KfV,
 - c. Jahreshauptversammlungen oder
 - d. bei besonderen Feuerwehrjubiläen.Es sollte dabei die „Richtlinie für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen“ vom Deutschen Feuerwehrverband beachtet werden.

§ 5 Trageweise

- (1) Das Ehrenzeichen wird hinter den staatlichen und privaten Auszeichnungen über der linken Brusttasche des Dienstrockes innen beginnend getragen. Als Orientierung zur Trageweise gilt die „Richtlinie für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen“ vom Deutschen Feuerwehrverband.
- (2) Das Ehrenzeichen der Sonderstufe KFV wird vor dem Ehrenzeichen KFV getragen.

§ 6 Entziehung der Auszeichnung

- (1) Liegen Gründe vor, die das Entziehen dieser Auszeichnung rechtfertigen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle den Vorstand des KFV zu informieren.
- (2) Nach der Anhörung des Betroffenen entscheidet der Vorstand des KFV, ob die Entziehung des Ehrenzeichens gerechtfertigt ist.
- (3) Die Entscheidung über die Entziehung ist dem Betroffenen der Auszeichnung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft.

Ort, Datum der Beschlussfassung

Forst (Lausitz), den 11.12.2023

Vorstandsvorsitzender

